



GEMEINDE AMMERTHAL

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Gemeinde Ammerthal

vom 19.07.2023

Die Gemeinde Ammerthal erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der aktuellen Fassung folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Gemeinde Ammerthal

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Ammerthal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Ammerthal erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Sonstige Leistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare

Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 19.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Gemeinde Ammerthal) vom 22.09.2017 außer Kraft.

Ammerthal, 19.07.2023

GEMEINDE AMMERTHAL



Anton Peter
Erster Bürgermeister





GEMEINDE AMMERTHAL

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO); Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

Die vorgenannte Satzung der Gemeinde Ammerthal wurde am 20.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Ammerthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln Ammerthal, Fichtenhof und Viehberg sowie der Gemeindehomepage hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.07.2023 angebracht und werden voraussichtlich am 22.08.2023 abgenommen.

Diese Satzung tritt am 19.07.2023 in Kraft.

Ammerthal, 20.07.2023

GEMEINDE AMMERTHAL

Anton Peter
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen

- Sachkosten:
 - o 1. Streckenkosten der Fahrzeuge
 - o 2. Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge
- Personalkosten:
 - o 3. Personalkosten

zusammen.

Für die Inanspruchnahme von Ausrüstungsgegenständen und Geräten der Feuerwehr, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, setzt sich der Aufwendungsersatz und Kostenersatz aus den Werten unter 4. Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät zusammen.

Anmerkung: Die jeweilige Erläuterung der Berechnung ist nicht Teil des Satzungstextes!

1. Streckenkosten der Fahrzeuge

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke zum Einsatzort und zurück für:

| Fahrzeugart | Kosten |
|-------------------------------------|-----------|
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 7,16 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 3,94 Euro |

2. Ausrückestundenkosten der Fahrzeuge

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

| Fahrzeugart | Kosten |
|-------------------------------------|-------------|
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 139,36 Euro |
| einen Mannschaftstransportwagen MTW | 40,82 Euro |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: je 28,00 Euro.

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die verlangt, weil der Gemeinde für diesen Personenkreis Kosten entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): je 16,40 Euro
- b) sonstige Bedienstete: je 16,40 Euro.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst: Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die den Gemeinden entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalisierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

4. Arbeitsstundenkosten für Ausrüstung und Gerät

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

| Ausrüstung und Gerät | Kosten |
|-----------------------------------|------------|
| Kettensäge | 25,00 Euro |
| Hochleistungslüfter | 30,00 Euro |
| Leitern Einsatz | 13,00 Euro |
| Türöffnungssatz | 60,00 Euro |
| Schlauch-Prüfung/Trocknung + Rep. | 6,00 Euro |
| Einsatz sonstiger Kleingeräte | 6,00 Euro |
| Wärmebildkamera/h | 50,00 Euro |
| Ölbindemittel/pro Sack | 50,00 Euro |
| Notstromaggregat | 30,00 Euro |

| | |
|-------------------------------|---|
| Pressluftatmer | 30,00 Euro |
| Tauchpumpe/Schmutzwasserpumpe | 10,00 Euro |
| Feuerlöscher | Akt. Wiederbeschaffungswert zzgl. 20 % Verwaltungskosten |

Ammerthal, 19.07.2023

GEMEINDE AMMERTHAL



Anton Peter
Erster Bürgermeister

